

Stadt Thale
Steuern
Rathausplatz 1
06502 Thale



Anmeldung gem. § 15 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Zentrales Hunderegister des Landes Sachsen-Anhalt)

sowie

Meldung zur Hundesteuer

Anmeldung

Wechsel der Haftpflichtversicherung

Abgabe oder Tod des Hundes

**Wohnungswechsel des Hundehalters
(bei Umzug in einen neuen Meldebezirk)**

Kassenzeichen:
(falls vorhanden)

Hundemarken-Nr.:
(falls vorhanden)

I. Angaben zur Person

Familienname, Vorname
Ggf. Geburtsname

Geb.Datum, -Ort

Wohnanschrift

tagsüber erreichbar
unter Telefon-Nr.:

gewünschte Zahlungs-
weise der Hundesteuer

jährlich
 vierteljährlich

II. Angaben zum Hund

Rasse, ggf. Kreuzung
(Bei Mischlingen mind. 2 Rassen
angeben)

Geschlecht

weiblich männlich

Wurfdatum

Beginn der Hundehaltung
im Stadtgebiet Thale

Name des
Hundes:

Herkunft des Hundes:

Vorbesitzer

Züchter

Tierheim

beim Zuzug aus
mitgebracht

von eigener Hündin
geworfen

Name und Anschrift:

III. Kennzeichnung**

Der Hund ist mit einem Transponder gekennzeichnet

Transpondernummer:

Der Hund ist noch nicht mit einem Transponder gekennzeichnet. Die Transpondernummer werde ich nachreichen.

** Hinweis: Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren ist jede Person oder Stelle, die einen Hund hält, verpflichtet, den Hund spätestens sechs Monate nach der Geburt durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit einem Transponder (elektronisch lesbarer Mikrochip) kennzeichnen zu lassen.

IV. Haftpflichtversicherung

Eine Haftpflichtversicherung gem. § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Mindestversicherungssumme: 1 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 Euro für sonstige Vermögensgegenstände) ***

habe ich abgeschlossen

Die Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist dem Antrag beigefügt.

werde ich abschließen

Die Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes reiche ich nach.

*** Hinweis: Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren ist die Halterin oder der Halter verpflichtet, spätestens drei Monate nach Geburt des Hundes eine Haftpflichtversicherung über mind. 1 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 Euro für sonstige Vermögensschäden abzuschließen.

V. Abmeldung

Verendet am:

Umzug am:

Abgegeben am:

Neue Wohnanschrift
(wenn außerhalb Stadt Thale)
oder
Anschrift neue/r Halter/in

Meldepflichten

Der/ die Hundehalter/in hat den Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung (Verkauf, Schenkung oder Tod des Tieres) oder nach Umzug in einen neuen Meldebezirk bei der Stadt Thale abzumelden.

Ort, Datum

Unterschrift